

BVSK-RECHT AKTUELL – 2018 / KW 33

- **Vertragliche Verjährungsfristverkürzung beim Gebrauchtfahrzeugverkauf nicht mehr zulässig!**

EuGH, Urteil vom 13.07.2017, AZ: C-133/16

Ausgangspunkt für die Entscheidung des EuGH war die Klage eines niederländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Belgien, der ein Gebrauchtfahrzeug erworben hatte. Es ging um die Verjährung eines Sachmangels an einem Gebrauchtfahrzeug und die Frage, ob die zweijährige Verjährungsfrist bei Gebrauchtgegenständen im gesetzlichen Sinne rechtswirksam auf ein Jahr verkürzt werden kann.... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Geschädigter ist nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet**

OLG Celle, Urteil vom 15.05.2018, AZ: 14 U 179/17

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Der Kläger hatte für die Dauer von 40 Tagen ein Ersatzfahrzeug gemietet, da es ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich war, die Reparaturkosten in Höhe von 9.500,00 € aufzubringen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Rücktritt vom Kfz-Kauf – SIS-Suchvermerk als Rechtsmangel – Rückabwicklung bei gemischtem Tauschgeschäft**

OLG Köln, Urteil vom 01.03.2018, AZ: 15 U 124/17

Das OLG Köln entschied über einen Fall, bei welchem der Kläger dem Beklagten einen Pkw des Herstellers C überließ. Als Gegenleistung entrichtete der Beklagte einen Barbetrag in Höhe von 10.500,00 € und übergab einen Pkw des Herstellers W. Der Kaufvertrag datierte vom 10.11.2014. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Umfang der Schadenersatzpflicht – Abschleppkosten und Kosten eines Reparaturablaufplans sind zu erstatten**

AG Deggendorf, Urteil vom 27.06.2018, AZ: 3 C 259/17

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Abschleppkosten und Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans stehen dabei im Streit. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Grundhonorar nach BVSK, Nebenkosten nach JVEG**

AG Erfurt, Urteil vom 15.05.2018, AZ: 4 C 2162/17

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die Geschädigte hatte beim Kläger (Kfz-Sachverständiger) ein Schadensgutachten eingeholt, wofür 1.153,23 € in Rechnung gestellt wurden. Die Geschädigte trat ihre Forderung an den Kläger ab. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Vertragliche Verjährungsfristverkürzung beim Gebrauchtfahrzeugverkauf nicht mehr zulässig!**

EuGH, Urteil vom 13.07.2017, AZ: C-133/16

Hintergrund

Ausgangspunkt für die Entscheidung des EuGH war die Klage eines niederländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Belgien, der ein Gebrauchtfahrzeug erworben hatte.

Es ging um die Verjährung eines Sachmangels an einem Gebrauchtfahrzeug und die Frage, ob die zweijährige Verjährungsfrist bei Gebrauchtgegenständen im gesetzlichen Sinne rechtswirksam auf ein Jahr verkürzt werden kann.

Das unterinstanzliche Gericht hatte beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

„Ist Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/44 dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, die dahin ausgelegt wird, dass sie es bei gebrauchten Gütern zulässt, dass die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Verbrauchers vor dem Ende der Frist von zwei Jahren nach der Lieferung des vertragswidrigen Verbrauchsguts abläuft, wenn der Verkäufer und der Verbraucher eine Garantiefrist von weniger als zwei Jahren vereinbart haben?“

Aussage

Zu dieser Vorlagefrage führt der EuGH aus:

„Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/44 dahin auszulegen sind, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es erlaubt, dass die Verjährungsfrist für die Klage eines Verbrauchers weniger als zwei Jahre ab Lieferung des Gutes beträgt, wenn dieser Mitgliedstaat von der in der zweiten dieser Bestimmungen der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat und Verkäufer und Verbraucher für das betreffende gebrauchte Gut eine Haftungsdauer des Verkäufers vereinbart haben, die kürzer als zwei Jahre, nämlich ein Jahr, ist.

Um dem vorlegenden Gericht eine sachgerechte Antwort zu geben, ist erstens darauf hinzuweisen, dass nach Art. 5 („Fristen“) Abs. 1 der Richtlinie 1999/44 zwischen zwei Arten von Fristen zu unterscheiden ist, von denen jede eine unterschiedliche Zielsetzung verfolgt.

Es handelt sich zum einen um die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie genannte Frist, d. h. die Haftungsdauer des Verkäufers, die sich auf den Zeitraum bezieht, in dem das Auftreten einer Vertragswidrigkeit des in Rede stehenden Gutes die in Art. 3 der Richtlinie vorgesehene Haftung des Verkäufers auslöst und somit zur Entstehung der Rechte führt, die dieser zuletzt genannte Artikel zugunsten des Verbrauchers vorsieht. Diese Haftungsdauer des Verkäufers beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Lieferung des Gutes.

Zum anderen handelt es sich bei der Frist, auf die sich Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie bezieht, um eine Verjährungsfrist, die dem Zeitraum entspricht, in dem der Verbraucher seine Rechte, die während der Haftungsdauer des Verkäufers entstanden sind, tatsächlich gegenüber diesem ausüben kann.

Zweitens überlässt es Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/44 – wie der Generalanwalt in Nr. 52 seiner Schlussanträge festgestellt hat –, auch wenn er die Einführung einer Haftungsdauer des Verkäufers vorschreibt, deren Mindestdauer grundsätzlich zwei Jahre ab der Lieferung des Gutes beträgt, den nationalen Gesetzgebungen, über die Einführung einer Verjährungsfrist für eine Klage des Verbrauchers zu entscheiden.

Aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinie ergibt sich allerdings in Verbindung mit ihrem 17. Erwägungsgrund, dass eine Verjährungsfrist – soweit eine solche

im nationalen Recht eingeführt wurde – nicht während der zwei Jahre ablaufen darf, die auf die Lieferung des betreffenden Gutes folgen, und zwar auch dann, wenn diese Frist nach dem nationalen Recht nicht mit dem Zeitpunkt der Lieferung dieses Gutes zu laufen beginnt.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus im Rahmen des Binnenmarkts gemäß insbesondere Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 1999/44 mit ihrem Art. 5 Abs. 1 zwei verschiedene Fristen eingeführt wurden, nämlich eine Haftungsdauer des Verkäufers und eine Verjährungsfrist. Diese beiden Fristen haben grundsätzlich eine unabdingbare Mindestdauer von zwei Jahren ab der Lieferung des betreffenden Gutes.

Die Unabdingbarkeit dieser grundsätzlichen Mindestdauer wird durch den Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Richtlinie in Verbindung mit ihrem siebten Erwägungsgrund bestätigt, da die Parteien nach dieser Bestimmung grundsätzlich nicht durch eine Vereinbarung von ihr abweichen dürfen und die Mitgliedstaaten auf ihre Einhaltung achten müssen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Juni 2015, Faber, C-497/13, EU:C:2015:357, Rn. 55).

Drittens lässt – wie der Generalanwalt in Nr. 53 seiner Schlussanträge hervorgehoben hat – schon der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/44 den Schluss zu, dass die Haftungsdauer des Verkäufers und die Dauer einer etwaigen Verjährungsfrist nicht miteinander verknüpft sind. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinie wird nämlich nicht auf den ersten Satz dieser Bestimmung verwiesen. Diese Bestimmung macht somit entgegen den Ausführungen insbesondere der belgischen Regierung in ihren schriftlichen Erklärungen die Dauer einer etwaigen Verjährungsfrist nicht von der Haftungsdauer des Verkäufers abhängig.

In Anbetracht der vorstehenden Gesichtspunkte ist zum einen festzustellen, dass die Verjährungsfrist von mindestens zwei Jahren ab der Lieferung des Gutes einen wichtigen Aspekt des von der Richtlinie 1999/44 gewährleisteten Verbraucherschutzes darstellt, und zum anderen, dass die Dauer dieser Frist nicht von der Haftungsdauer des Verkäufers abhängt.

Viertens ist davon auszugehen, dass Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie, nach dem es den Mitgliedstaaten frei steht, im Fall von gebrauchten Gütern vorzusehen, dass der Verkäufer und der Verbraucher sich darauf einigen können, dass der Verkäufer weniger lange haftet als in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehen – wobei diese Frist nicht unter einem Jahr liegen darf –, keine andere Auslegung rechtfertigt.

Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/44 nicht auf die Verjährungsfrist bezieht, sondern ausschließlich auf die Haftungsdauer des Verkäufers, wie sie in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie genannt wird. Verschiedene Sprachfassungen der Richtlinie, u. a. die Fassungen in spanischer, englischer, französischer und italienischer Sprache, beziehen sich nämlich in Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 auf die Haftung des Verkäufers.

Ferner ist der Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/44 in seiner deutschen Sprachfassung insoweit noch klarer. Während diese Bestimmung im ersten Satz nämlich die Möglichkeit vorsieht, für gebrauchte Güter den Zeitraum zu begrenzen, in dem der Verkäufer nach Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie haftet („der Verkäufer weniger lange haftet als in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen“), wird in ihrem zweiten Satz klar ausgeführt, dass sich diese Möglichkeit auf die Dauer der Haftung des Verkäufers bezieht („[d]iese kürzere Haftungsdauer“).

Eine solche Auslegung wird darüber hinaus vom 16. Erwägungsgrund bestätigt, in dem es heißt, dass die Mitgliedstaaten den Parteien gestatten können, für gebrauchte Güter eine kürzere „Haftungsdauer“ zu vereinbaren.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass – wie bereits in Rn. 39 des vorliegenden Urteils ausgeführt wurde – die Haftungsdauer des Verkäufers von zwei Jahren ab der Lieferung des Gutes, wie sie in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 1999/44 genannt wird, eine zwingende

Frist darstellt, die die Vertragsparteien grundsätzlich nicht abbedingen können. Daher stellt Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie, der den Mitgliedstaaten gestattet, im Fall gebrauchter Güter vorzusehen, dass die Parteien eine kürzere Haftungsdauer des Verkäufers mit einer Mindestdauer von einem Jahr vereinbaren können, wie der Generalanwalt in den Nrn. 74 und 75 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, eine Ausnahmeregelung dar, die eng auszulegen ist (vgl. entsprechend Urteil vom 1. März 2012, González Alonso, C-166/11, EU:C:2012:119, Rn. 26 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, im Fall gebrauchter Güter vorzusehen, dass die Parteien die Haftungsdauer des Verkäufers auf ein Jahr ab der Lieferung des Gutes begrenzen dürfen, verleiht ihnen daher keine Befugnis, auch zu bestimmen, dass die Parteien die Dauer der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie genannten Verjährungsfrist begrenzen dürfen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten das von der Richtlinie 1999/44 vorgesehene Mindestschutzniveau zu beachten haben. Somit können sie zwar gemäß Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie in Verbindung mit ihrem 24. Erwägungsgrund in dem von der Richtlinie geregelten Bereich strengere Bestimmungen zur Gewährleistung eines noch höheren Verbraucherschutzniveaus erlassen oder beibehalten, dürfen aber nicht die vom Unionsgesetzgeber vorgesehenen Garantien beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. April 2008, Quelle, C-404/06, EU:C:2008:231, Rn. 36).

Eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die es ermöglicht, dass die Begrenzung der Haftungsdauer des Verkäufers auf ein Jahr eine Verkürzung der für den Verbraucher bestehenden Verjährungsfrist mit sich bringt, würde zu einem geringeren Schutzniveau für diesen führen und würde die Garantien beeinträchtigen, die er nach der Richtlinie 1999/44 genießt. Wie der Generalanwalt in Nr. 93 seiner Schlussanträge hervorgehoben hat, würde der Verbraucher dann noch vor Ablauf von zwei Jahren nach der Lieferung des Gutes – eines Zeitraums, der ihm jedoch nach dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinie garantiert wird -gänzlich seines Rechtsschutzes beraubt.

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/44 dahin auszulegen sind, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es erlaubt, dass die Verjährungsfrist für die Klage eines Verbrauchers eine kürzere Dauer als zwei Jahre ab Lieferung des Gutes beträgt, wenn dieser Mitgliedstaat von der in der zweiten dieser Bestimmungen der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, und wenn der Verkäufer und der Verbraucher für das betreffende gebrauchte Gut eine Haftungsfrist des Verkäufers vereinbart haben, die kürzer als zwei Jahre, nämlich ein Jahr, ist.

Praxis

Bei der Konstellation eines Verkaufs eines Unternehmers an Privat gilt grundsätzlich sowohl beim Neufahrzeugverkauf als auch nunmehr beim Gebrauchtfahrzeugverkauf eine gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Ablieferung / Übergabe des Fahrzeugs.

Gegenläufige Klauseln sind nicht wirksam und der Gebrauchtfahrzeugverkäufer als Fahrzeughändler kann sich hierauf nicht mehr berufen.

Die Verbände ZDK und BVfK arbeiten derzeit an einer Neufassung der Verkürzungsklausel.

- **Geschädigter ist nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet**
OLG Celle, Urteil vom 15.05.2018, AZ: 14 U 179/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Der Kläger hatte für die Dauer von 40 Tagen ein Ersatzfahrzeug gemietet, da es ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich war, die Reparaturkosten in Höhe von 9.500,00 € aufzubringen.

Die beklagte Haftpflichtversicherung verweigerte die Zahlung unter Verweis auf die Schadenminderungspflicht.

Aussage

Dem Kläger stehen Mietwagenkosten in Höhe von 3.564,22 € zu. Nach Ansicht des OLG Celle war der Geschädigte nicht verpflichtet, einen Kredit zur Finanzierung der Reparaturkosten aufzunehmen. Aufgrund der geringen Rente des Klägers von 800,00 € monatlich war es nach Auffassung des Gerichts dem Geschädigten nicht zuzumuten, ein derart großes finanzielles Risiko einzugehen, um die Reparaturkosten vorzufinanzieren.

Der Kläger hatte die beklagte Haftpflichtversicherung unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis darauf hingewiesen, dass ihm eine Finanzierung der Reparaturkosten nicht möglich sei.

Nach Auffassung des Gerichts war der Kläger zudem nicht verpflichtet, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen.

Weitergehend hat der Kläger auch nicht dadurch gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen, dass er das Fahrzeug nicht zu einem Langzeittarif angemietet hat. Für den Geschädigten war nicht erkennbar, dass die Regulierung des Schadens derart lange auf sich warten lassen würde. Er durfte vielmehr davon ausgehen, dass eine zeitnahe Regulierung erfolgen würde. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger zwischenzeitlich den bestehenden Mietvertrag hätte abändern müssen oder können.

Praxis

Das Risiko einer fehlenden Vorfinanzierungsmöglichkeit des Geschädigten liegt grundsätzlich beim Schädiger. Diese fehlende Möglichkeit muss aber durch den Geschädigten zum einen frühzeitig der gegnerischen Versicherung mitgeteilt werden, zum anderen muss sie zur ausreichenden Überzeugung des Gerichts dargelegt und bewiesen werden.

Das OLG Celle handhabt diese Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten offensichtlich recht großzügig. Das kann bei anderen Gerichten durchaus anders sein.

Der Geschädigte ist jedenfalls dann zur Vorfinanzierung verpflichtet, wenn es für ihn ohne Weiteres möglich ist, sofort einen Kredit zu bekommen und dadurch kein großes finanzielles Risiko entsteht.

- **Rücktritt vom Kfz-Kauf – SIS-Suchvermerk als Rechtsmangel – Rückabwicklung bei gemischtem Tauschgeschäft**

OLG Köln, Urteil vom 01.03.2018, AZ: 15 U 124/17

Hintergrund

Das OLG Köln entschied über einen Fall, bei welchem der Kläger dem Beklagten einen Pkw des Herstellers C überließ. Als Gegenleistung entrichtete der Beklagte einen Barbetrag in Höhe von 10.500,00 € und übergab einen Pkw des Herstellers W. Der Kaufvertrag datierte vom 10.11.2014.

Für das in Zahlung gegebene Fahrzeug W war aus unklarer Ursache ein Suchvermerk im Schengener Informationssystem (SIS) eingetragen. Dieses Fahrzeug erlitt im Übrigen kurz nach der Übergabe einen Motorschaden.

Deshalb verlangte der Kläger am 14.11.2014 neben anderen Gründen die Rückabwicklung des Geschäfts. Letztendlich begehrte der Kläger vor Gericht die Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs – also die Herausgabe des Pkw des Herstellers C Zug um Zug gegen Rückzahlung von 10.500,00 € unter Abzug von Nutzungersatz.

Das LG Köln (AZ: 27 O 428/16) hatte die Klage noch abgelehnt. Die hierauf eingelegte Berufung des Klägers war teilweise erfolgreich. Das OLG Köln bestätigte den Anspruch des Klägers auf Rückgabe des Fahrzeugs des Herstellers C Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs des Herstellers W und der Zahlung eines Betrag in Höhe von 10.500,00 € unter Abzug von Nutzungersatz.

Aussage

In dem Berufungsurteil des OLG Köln ging es unter anderem um die Frage des Vorliegens eines Rechtsmangels. Hier war das in Zahlung gegebene Fahrzeug aufgrund des Umstandes, dass ein sogenannter SIS-Suchvermerk eingetragen war, mangelhaft – es wies also einen Rechtsmangel auf.

Das OLG Köln stellte hierzu fest, dass ungeachtet der theoretischen Löscharkeit des Eintrages im System ein Rechtsmangel vorliege. Ob im Hinblick auf den Fahrzeugkauf des Pkw des Herstellers C ein Sachmangelausschluss vorgelegen habe, sei letztendlich irrelevant, da bezüglich des in Zahlung gegebenen Fahrzeugs des Herstellers W ein solcher Sachmangelausschluss nicht ohne Weiteres auch für Rechtsmängel gelte. Abweichendes sei hier nicht ersichtlich.

Aufgrund der ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung auf Beklagtenseite (Zurverfügungstellung eines in Zahlung gegebenen Fahrzeugs ohne Rechtsmangel) lägen im Übrigen auch die weiteren Rücktrittsvoraussetzungen vor. Aufgrund der Mangelhaftigkeit des in Zahlung gegebenen Fahrzeugs könne auch der gesamte Kaufvertrag rückabgewickelt werden.

Es gehe um ein gemischtes Tauschgeschäft – auch unter Beachtung der Wertungen aus § 139 BGB – habe der Vertragspartner dabei jedenfalls die Möglichkeit, das gesamte Geschäft als einheitliches Geschäft zurückabzuwickeln, wie man es bei einem direkten Tausch von Kraftfahrzeugen (ohne weitere Zuzahlung eines Differenzbetrages) auch annehmen würde (dazu OLG Hamm vom 01.02.1994, AZ: 19 U 105/93, NJW-RR 1994, 882; MüKo-BGB/Westermann, 7. Aufl. 2016, § 480 Rn. 6).

Allerdings könne sich der Kläger nicht darauf berufen, dass ihm die Herausgabe der geschuldeten Gegenleistung – nämlich die Herausgabe des in Zahlung genommenen Pkw

des Herstellers W unmöglich geworden sei. Der Kläger begründete dies damit, dass er das in Zahlung genommene Fahrzeug an ein Autohaus M weiterveräußert habe. Hierzu führte das OLG Köln aus:

„Ein Fall des § 275 Abs. 2 BGB liegt ebenfalls nicht vor, weil dem Senat nicht einsichtig ist, weswegen dem Kläger das Führen eines Herausgabeprozesses gegen das Autohaus nicht zuzumuten sein soll, obwohl dem Kläger ja nach eigenem Sachvortrag (angeblich) nur unberechtigte Ansprüche entgegengehalten werden und er die Herausgabe sogar als "völlig selbstverständlich" bezeichnet (...). Der Beklagte muss sich – anders als der Kläger meint – in dieser Situation auch nicht nur auf die bloße Abtretung eines Herausgabeanspruches verweisen lassen, weil nach § 346 Abs. 1 BGB primär die empfangenen Leistungen so zurück zu gewähren sind, wie sie auch zuvor erfolgt sind.“

Die Berufung des Klägers vor dem OLG Köln war vor diesem Hintergrund teilweise erfolgreich.

Praxis

Das Berufungsurteil des OLG Köln enthält für die Praxis wichtige Aussagen:

Eine Inzahlungnahme eines Fahrzeugs mit einem sogenannten SIS-Eintrag weist einen Rechtsmangel auf.

Auch wenn bezüglich des veräußerten Fahrzeugs zwischen den Kaufvertragsparteien Sachmangelansprüche ausgeschlossen wurden, heißt dies nicht automatisch, dass dies auch im Hinblick auf mögliche Rechtsmängel bei dem in Zahlung genommenen Fahrzeug gilt. Dies müsste dann so explizit in den vertraglichen Vereinbarungen festgehalten werden.

Der Verkäufer, welcher ein Fahrzeug in Zahlung nahm, ist bei der Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs grundsätzlich dazu verpflichtet, das in Zahlung gegebene Fahrzeug auch zurück zu übereignen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann er die Rückgabe des verkauften Fahrzeugs Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.

Dass das Fahrzeug mittlerweile an einen Dritten weiterveräußert wurde, spricht nicht per se gegen das Bestehen eines solchen Rückgabeanspruches. Jedenfalls ist nicht ohne Weiteres von der Unmöglichkeit der Rückgabe auszugehen.

- **Umfang der Schadenersatzpflicht – Abschleppkosten und Kosten eines Reparaturablaufplans sind zu erstatten**

AG Deggendorf, Urteil vom 27.06.2018, AZ: 3 C 259/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Abschleppkosten und Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans stehen dabei im Streit.

Aussage

Die restlichen Abschleppkosten in Höhe von 242,46 € sind vollumfänglich zu erstatten. Den Geschädigten trifft aufgrund der Not- und Eilsituation keine Verpflichtung, nach dem preisgünstigsten Abschleppunternehmer zu forschen. Zudem ist es nicht schädlich, dass der Geschädigte sein Fahrzeug zur Werkstatt seines Vertrauens hat befördern lassen. Eignet sich der Unfall in vertretbarer Nähe zum Wohnort des Geschädigten (hier ca. 70 km) ist ein Abschleppen in die Werkstatt des Vertrauens nicht zu beanstanden.

Auch die Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans sind zu erstatten. Verlangt die Versicherung des Schädigers einen solchen Ablaufplan (etwa um die Erforderlichkeit der Reparaturdauer hinsichtlich des Nutzungsausfalls oder der Mietwagenkosten zu überprüfen), hat sie die Kosten hierfür zu tragen.

Praxis

Nach Ansicht des AG Deggendorf darf der Geschädigte sein Fahrzeug zu seiner Heimatwerkstatt abschleppen lassen, wenn die Entfernung zwischen dem Unfallort und der Werkstatt weniger als 100 km beträgt. Zudem ist er nicht verpflichtet, nach dem günstigsten Abschleppunternehmer zu forschen.

Die Frage nach der Erstattungsfähigkeit der Abschleppkosten zur Heimatwerkstatt wird jedoch in der Rechtsprechung nicht einheitlich entschieden.

- **Grundhonorar nach BVSK, Nebenkosten nach JVEG**
AG Erfurt, Urteil vom 15.05.2018, AZ: 4 C 2162/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die Geschädigte hatte beim Kläger (Kfz-Sachverständiger) ein Schadengutachten eingeholt, wofür 1.153,23 € in Rechnung gestellt wurden. Die Geschädigte trat ihre Forderung an den Kläger ab.

Die beklagte Haftpflichtversicherung regulierte auf die Rechnung nur 904,20 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Grundsätzlich war die Geschädigte berechtigt, einen Gutachter ihrer Wahl mit der Erstellung des Gutachtens zu beauftragen. Im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht war sie jedoch daran gehalten, unter mehreren gleichwertigen Wegen den günstigsten Weg der Schadenbeseitigung zu wählen. Insofern wird auf die anerkannten Grundsätze des BGH verwiesen.

Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung des Sachverständigen als nicht erforderlich erweisen.

Das in Rechnung gestellte Grundhonorar in Höhe von 870,00 € netto ist nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung der als Schätzgrundlage geeigneten BVSK-Honorarbefragung 2015 bewegt sich das Nettohonorar im Korridor zwischen 820,00 € und 887,00 €

Die Schätzung der Nebenkosten nimmt das AG Erfurt auf Grundlage des JVEG vor.

Die erforderlichen Schreibkosten schätzt das Gericht mit 1,80 € je Seite. Der Sachverständige hatte pro Seite 1,00 € in Rechnung gestellt, für Kopien je 0,50 €. Beides ist nicht zu beanstanden.

Ebenso sind Fotokosten von 1,50 € je Originalbild nicht zu beanstanden. Fahrtkosten schätzt das Gericht auf 0,70 € je Kilometer.

Weitergehend führt das erkennende Gericht aus, dass Unkostenpauschalen typisch sind. Die angesetzten Nebenkosten für Porto, Telefon etc. in Höhe von 7,50 € sind nach Ansicht des AG Erfurt maßvoll und daher zu erstatten.

Die abgerechneten Sachverständigenkosten sind daher vollumfänglich erstattungsfähig.

Praxis

Das Urteil des AG Erfurt bestätigt die ständige Rechtsprechung, wonach die BVSK-Honorarbefragung 2015 eine taugliche Schätzgrundlage für das Grundhonorar ist. Die Nebenkosten schätzt das Gericht anhand des JVEG.